

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 27. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 6. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 5. März.

(Fortsetzung.)

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Schon unterm 19. August letzthin überwiesen Sie Ihrer Civilgesetzg. Commission eine Bittschrift, worin alle Gemeinden des Distrikts Solothurn sich über den neuen Tarif der Gerichtsgebühren beschweren.

Die Commission glaubte anfänglich, da mehrere der gleichen Beschwerden einließen, eine allgemeine Arbeit hierüber Ihnen vorlegen zu müssen.

Man verlangte daher Aufschlüsse von der Vollziehung über das ganze Geschäft — Die Antwort fiel so aus, daß Sie B. G. davon bewogen wurden, alle Beschwerden dieser Art ganz einfach an die Vollziehung zu überweisen.

Indessen blieb bis auf heutigen Tag die Bittschrift der Gemeinden des Distrikts Solothurn allein noch unter den Papieren Ihrer Commission.

Sie nimmt heute die Freyheit, Ihnen diesen Fall anzuzeigen, mit dem Antrage, diese Bittschrift ebenfalls der Vollziehung zu überweisen.

Am 6. März war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. März.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Credit von 500,000 Fr., den Sie am 17. Winterm. letzthin dem Kriegsministerium eröffnet haben, ist beynahe erschöpft, und mit den laufenden Bedürfnissen dieses Ministeriums, welche monatlich 150,000 Fr. erheischen, sind mehrere rückständige Ausgaben zu bestreiten, die nicht weniger dringend als jene

sind. Der Volk. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorzuschlagen zu müssen, demselben einen neuen Credit von gleicher Summe zu bewilligen, und lädt Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Berathung zu ziehen und über ihn zu entscheiden.

Der verlangte Credit wird bewilligt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Zufolge Ihrer Botschaft vom 31. Jenner letzthin, worin Sie den Volk. Rath eingeladen, über eine Getreidabgabe, welche die Gemeindesürger von Forel, Dist. Stäffis Cent. Freiburg, an ihren Pfarrer zu Stäffis bezahlen sollen, die nöthigen Aufschlüsse zu geben; übersendet Ihnen hierbei der Volk. Rath den hierüber erstatteten Bericht des Ministers der Künste und Wissenschaften und die Aktenstücke, aus welchen derselbe gezogen ist. Ohne Zweifel werden Sie das durch in den Stand gesetzt werden, über diesen Gegenstand zu entscheiden.

Eine Zuschrift von ungefähr 50 Bürgern von Arau für den Grundsatz der Einheit der Republik, wird verlesen.

Der Rath übersendet dieselbe an den Volk. Rath und lädt ihn ein, das Gesetz über die Formlichkeiten der Bitt- und Zuschriften, wann es noch nicht allenthalben bekannt gemacht worden seyn, mit Belehrung zu publicieren.

Folgende zwei Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission werden in Berathung genommen und die Fortsetzung der letzteren vertagt:

Bericht der Majorität.

Die in der Botschaft des Volk. Raths vom 10. Januar aufgestellte Frage: ob die Criminalgerichte einen Angeklagten zu Bezahlung der Prozeß- und Ge-

fängniskosten verurtheilen können, wenn in Ermangelung vollständiger juridischer Beweise, die Anzeigen gegen ihn so stark sind, daß in der Ueberzeugung des Richters, seine Schuld den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit hat? wird von der Mehrheit der Commission verneinend beantwortet.

1. Würde auf diese Weise in unsere alte inquisitorische Prozeßform, die wir einstweilen noch beibehalten, einer der Grundsätze, der bey der Instruktion durch Geschworne statt findet, eingeführt. In der ersten nimmt man als ausgemacht an, daß der Beweis nach Vorschrift des Gesetzes, das die Bedinge und Grade derselben bestimmt, geführt werden soll. In der zweyten tritt an die Stelle der Grade und der Legalität des Beweises, die aus der innern Ueberzeugung des Richters entschende Gewißheit. Man würde nun einen sehr verderblichen Fehler begehen, wenn man aus einem dieser beyden Systeme Regeln in das andere übertragen wollte, während die Grundlagen von beyden doch so durchaus verschieden sind.

2. Will man die Sache nach den Grundsätzen einer vernünftigen Criminallurisprudenz untersuchen, so wird man finden, daß wenn es darum zu thun ist, den Verbrechen Inhalt zu thun, es kein Mittelding zwischen der Erklärung der Unschuld oder der Schuld geben kann, weil auch zwischen dem Schuldigen und dem Unschuldigen kein Mittel statt hat. Die Vernunft verwirft solche Zwischenurtheile, die während sie den Angeklagten freysprechen, ihn dennoch mit der Schande bedecken, die nur dem erwiesenen Verbrecher zu Theil werden sollte.

3. Die Frage kann noch aus einem andern Gesichtspunkte, nemlich dem allzuweiten Spielraume, der der Willkür des Richters eingeräumt würde, betrachtet werden. Man weiß, daß wann es um den Grad der Strafe zu thun ist, die Willkür des Richters oft unvermeidlich wird; aber gewiß ist es mit der bürgerlichen Freiheit unverträglich, die Frage über Schuld oder Unschuld, der Willkür des Richters umbeschränkt anheim zu stellen. Würft man dawider ein, daß die Institution der Jürgs keine andere Beweise, als die aus der moralischen Ueberzeugung des Richters entstpringen, anerkennt, und daß die Grundsätze der Geschwornengerichte bereits von der vorigen Gesetzgebung angenommen worden: so dient hierauf zur Antwort, daß bey den Geschwornengerichten, Leben und Ehre des Bürgers, durch die Trennung der 3 Theile des Urtheils, durch die Ernennung und Recusation der Geschwornen, durch die Offenlichkeit des Urtheils ge-

sichert sind, alles Dinge, die mit dem inquisitorischen Prozeßgange unverträglich sind; daß, mit einem Wort, man nicht ohne alles zu verwirren, den Theil eines Ganzen beurtheilen kann, den man aus seinem Zusammenhang gerissen hat, um es in ein System von ganz verschiedenen Grundlagen einzupassen.

4. Endlich, richte man seine Aufmerksamkeit auf das Schicksal jener wegen Abgang juridischer Beweise freygesprochenen, aber durch die Ueberzeugung des Richters verurtheilten Bürger. Der Verdacht folgt ihnen und Entchirung ist ihr Loos. Der rechtsschaffene Bürger meidet sie. Sie leben in der Gesellschaft als Todte; und vielleicht sind sie unschuldig. Und die Gesellschaft, was kann sie von solchen Bürgern erwarten? Mit dem Verlust der Ehre, ist eine der Scheidemauern, die uns vom Verbrechen trennen, umgestürzt. Ein übel verstandenes Gesetz, wird also Bürger der Gesellschaft entzogen haben, die ihr nützlich seyn könnten, und Verzweiflung wird sie am Ende wirklich zu Verbrechern machen.

Die Frage von der Kostenzahlung kann indes aus einem andern Gesichtspunkte angesehen werden, bey dem die Frage von der Unschuld ganz beseitigt ist; und da muß man gestehen, daß es Fälle geben kann, in denen zusätzliche Umstände die Verurtheilung in die Kosten bestimmen können. Wenn nemlich ein Angeklagter, dessen Unschuld anerkannt ist, in seiner Vertheidigung sich widergesetzlicher Mittel bedient hat; wenn er hartnäckig sich geweigert hat, die ihm vom Richter vorgelegten Fragen zu beantworten; wenn er Lügen vorgegeben; wenn er unverwerfliche Zeugen ausgeschlagen hat; wenn er die Richter mit Schimpfungen oder Drohungen respektlos behandelt hat: allin in all diesen Fällen muß die Verurtheilung in die Kosten, auf eines der obenwähnten Motive begründet seyn. — Wir schlagen deshalb folgenden Gesetzvorschlag vor:

Der geschgebende Rath,

Auf die Botschaft des Bots. Raths vom 10. Januar 1801 und die Zuschrift des obersten Gerichtshof vom 19. Christi. 1800, welche die Frage vorlegen: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtlicher Beweise losprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängniskosten verurtheilen dürfen, wenn die Anzeigen gegen denselben so stark sind, daß sein Verbrechen in der innigen Ueberzeugung des Richters den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erlangt hat; nach angehörttem Bericht seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß da das Gesetz die Bedingungen des gerichtlichen Beweises festgesetzt hat, es nothwendig daraus erhellet, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, und der Beweis unvollständig ist, der Beklagte losgesprochen werden muß;

In Erwägung ferner, daß wenn man dem Richter die Vollmacht ertheile, den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängniskosten zu verurtheilen, im Fall bey Mangel vollständiger gerichtlicher Beweise die Anzeigen gegen ihn so stark sind, daß sein Verbrechen in der Ueberzeugung des Richters den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhalten hat, man dadurch die theuersten Angelegenheiten der Bürger, der Willkür der Gerichte überlassen würde;

In Erwägung jedoch, daß Fälle sich ereignen können, wo der Angeklagte, wenn er schon des Verbrechens freigesprochen wurde, für welches er belangt ward, sich dennoch selbst die Bezahlung der Kosten zuziehen könnte, wenn er sich in seiner Vertheidigung gesetzlich verbotener Mittel bediente;

hat beschlossen:

1. Jedes durch Criminalgesetze ausgesprochene Losprechungsurteil, soll die bloße und einfache Losprechung der gegen den Beschuldigten eingelegten Anklage enthalten.
2. Die Losprechung des Angeklagten hat die Freiung von der Bezahlung der Prozeß- und Gefängniskosten zur Folge.
3. Von dem 2ten Art. sind die Fälle ausgenommen, wo der Beschuldigte sich in seiner Vertheidigung gesetzlich verbotener Mittel bedient hatte; das will sagen, wenn er sich hartnäckig weigerte, auf die von dem Richter an ihn gerichtete Fragen zu antworten; wenn er unverworfliche Zeugen ausschlug; wenn er in seinen Antworten, in den Verhören sich Lügen bediente; wenn er endlich die den Richtern schuldige Achtung durch Drohungen oder durch Schimpfworte gegen dieselbe bey Seite setzte.
4. In allen diesen Fällen kann der Richter den Verhafteten in die Prozeß- und Gefängniskosten, oder in einen Theil derselben, je nach Beschaffenheit der Umstände, versäßen.
5. Eine solche Versäfflung in die Kosten, muß auf die eine oder die andere der oben angeführten Ursachen, begründet seyn.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

### Bericht der Minorität.

B. Gesetzgeber! Die Zuschrift des obersten Gerichtshofs, verbunden mit der Botschaft der Vollziehung, reduziert sich meines Gehalts auf folgende Frage:

„Kennen einem Beklagten in Criminalsachen, dem das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht strengrechtlich bewiesen werden kann, der Richter aber von einem Zusammenfluß von Umständen, materiellen Indizien, Depositionen von Mithästen oder andern Zeugen, von der Schuld des Beklagten moralisch überzeugt bleibt, die Gefangenschafts und Prozeßkosten auferlegt werden?“

Diese Frage im Allgemeinen dargestellt, muß meines Erachtens, mit Unterschied beantwortet werden. Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem ein Geschworenengericht (Juri) über das Faktum, und ein Criminalgericht über das Recht spricht, so beantworte ich obige Frage verneinend. — Bezieht sich die Frage auf einen Staat, in welchem der ordentliche Criminalrichter sowohl über die *quaestio facti* als die *quaestio juris* das Urtheil spricht, so beantworte ich die Frage bejahend. Ich will es versuchen, diesen meinen Begriff zu entwickeln.

In einem Lande wo *quaestio facti* in Criminalsachen von einem Geschworenengericht entschieden wird, hat die Beweissführung keinen andern Zweck, als die innere Ueberzeugung des Richters zu bewirken. Ist der Geschworene von der Schuld des Beklagten überzeugt, so spricht er das *Schuldig* eben so gut aus, wenn diese Ueberzeugung durch einen, als wenn sie durch zehn Zeugen bewirkt worden ist. Es kommt hier bloß auf den Richter *morale Ueberzeugung* an, und wenn er einmal von der Unschuld des Beklagten moralisch überzeugt ist, so müßte er mit sich selbst im Widerspruch seyn, wenn er ihn dem ohngeachtet, für schuldig erklären wollte. Es kann also in diesem Fall kein Mittelding zwischen schuldig und unschuldig angenommen werden. In einem Staat, in welchem das Criminalwesen auf diesem Fuße eingerichtet ist, müßte folglich der Antrag unseres obersten Gerichtshofs, B. G., ohne anders verworfen werden.

Umgekehrt verhält sich hingegen die Sache in einem Lande, wo der Beweis des Verbrechens vor dem ordentlichen Richter, der zugleich über Beweis, Schuld und Strafe spricht, geführt werden muß. Hier kommt auf das Gefinden des Richters, auf seine innere Ueberzeugung nichts an; der Beweis muß objektiv, das heißt, sinnlich nach bestimmten oder angenommenen Regeln ge-

führt und geleistet werden; treffen dann die Bedingungen eines vollständigen juristischen Beweises nicht ein, so kann der Richter den Beschuldigten auch dann nicht zu der gesetzlichen Strafe verfallen, wenn er selbst mit eignen Augen den Beklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, hätte begehen sehen. Der Criminalrichter kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, in den Fall kommen, den Beklagten moralisch für schuldig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Strafe loszählen zu müssen. Sein Ausspruch kann folglich nicht allemal als eine Erklärung der Unschuld angesehen werden, sondern sehr oft als eine Erklärung: „Dass gegen den Besklagten nicht ein hinlänglicher gerichtlicher Beweis seines angeschuldeten Verbrechens vorhanden sei, um ihn mit der darauf gesetzten Strafe belegen zu können.“

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungs-Rath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Bürger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, uns an Euch erste Vorsteher unseres Freystaates; wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der grosse Kampf hört endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurückkehren, aus denen der Krieg sie verschneute, und auf diese Begleiterin des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem grossen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verflossenen drey Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fordern Belohnung für unsre dargebrachte Opfer und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fordern eine Verfassung, die geeignet ist, unser verlohrnes Ansehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Söldner eines mächtigen Nachbarn macht. Eine

Verfassung, die uns Ruhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die uns eine Regierung giebt, bey der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Geburt den Vorsitz führt, die die Verfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats

Gleiche Rechte aller Bürger desselben,  
Und das gleiche Gesetz für Alle,

die unwandelbaren Grundlagen desselben sind. Von Euch erste Vorsteher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkommen werden Euer Andenken segnen.

Gruss und Hochachtung.

Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen die Unterschriften.

## Kleine Schriften.

Send schreiben an den Bürger J. den Advo katen des Bürger U. Von J. b. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Nach der Weise gewöhnlicher kleiner Bullenbeisser, hatte in seinem Send schreiben an den B. U. der B. Bremi gedrohet: er würde dem B. U. auf den Fersen folgen... Dem Wanderer, der auf ein solches Thierchen zu stoßen den Unfall hat, bleibt die Wahl: entweder Geduld zu tragen, bis das kleine Geschöpf sich müde gebellt hat, oder ihm eins auf die Schnauze zu versetzen. Was der Bürger U. thun wird, wissen wir nicht: aber der B. Bremi ist izt einmal im Eifer: er springt rechts und links — und so greift er nun „so sehr es ihm eckelt“ auch den B. J. an. — Lustig ist der Rath, welchen er (S. 9) dem B. U. giebt: es solle derselbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, „wenig, stens durch Schweigen seine Uebereilung wie der gut machen, und dadurch das thun, was der niedrigste Grad der Pflicht sei.“ Nun hat B. Bremi gesiegt! Nun kann er, wie er sich (S. 8) sehr edel ausdrückt: „seinem Gegner ins Gesicht lachen und ein Schnippchen schlagen.“ Wenn B. U. schweigt, so geschieht das, weil B. Bremi ihm's geboten hat.

J.